

Berlin, 21. Oktober 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

Festlegung zur Bestimmung des angemessenen Aufwendungsersatzes für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs im Redispatch 2.0

BK8-26-001-A

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Allgemeine Anmerkungen	3
2	Festlegung des Aufwendungsersatzes	3
3	Nichtbeanspruchbarkeiten und marktbasierte Anpassungen	4
4	Kostenwälzung und Netzbetreiber-Selbstbehalt	5
5	Definition der rechtzeitigen Abrufinformation	7
6	Transparenz und Veröffentlichungspflichten	9
7	Überprüfung der Systematik	10

1 Allgemeine Anmerkungen

Nach dem Eckpunktepapier vom 8. Juni 2026 stellt die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur (BNetzA) im Verfahren zur Bestimmung des angemessenen Aufwendungsersatzes für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs (Kostenerstattung bei Redispatch-Maßnahmen ohne gezielten bilanziellen Ausgleich durch den Netzbetreiber, BK8-26-001-A) nun einen Festlegungsentwurf zur Konsultation.

Die Inhalte des Festlegungsentwurfs sind aus Sicht des BDEW deutlich besser geeignet, eine umsetzbare und ausgeglichene Regelung zum finanziellen Aufwendungsersatz für den bilanziellen Ausgleich solcher Redispatch-Maßnahmen zu finden, die vor Ende des Jahres 2031 im Verteilnetz im Prognosemodell stattfinden. Positiv ist dabei insbesondere die deutliche Vereinfachung bei der Höhe des Aufwendungsersatzes und bei der Ausgestaltung der Anreizkomponente zur fristgerechten Bereitstellung der Abrufinformationen. Klarstellungs- und Nachbesserungsbedarf sieht der BDEW hingegen noch bei der Berücksichtigung von Nichtbeanspruchbarkeiten und marktbedingten Anpassungen sowie bei der praxistauglichen Definition der fristgerechten Abrufinformation.

2 Festlegung des Aufwendungsersatzes

Bei der Bestimmung des angemessenen Aufwendungsersatzes, wie ihn die BNetzA festlegen soll, ist auf die Erfüllung des Grundprinzips zu achten, nach dem eine Redispatch-Maßnahme den Anlagenbetreiber weder besser- noch schlechterstellen soll. Bilanzkreisverantwortlicher und Anlagenbetreiber müssen die Möglichkeit haben, die ihnen entstandenen Kosten über den Aufwendungsersatz zu decken.

Mit der vorgeschlagenen Kombination aus dem Mischpreis und der Overheadkosten-Pauschale als Aufwendungsersatz für Redispatch-Maßnahmen ab 1. Januar 2027 hat die BNetzA einen deutlich vereinfachten Vorschlag für die Berechnung des Aufwendungsersatzes im Vergleich zum Eckpunktepapier vorgelegt. Unabhängig von der Frage, inwiefern die Höhen der Bestandteile des Aufwendungsersatzes gerechtfertigt sind, ist der Ansatz praktikabel, aufwandsärmer und für alle Beteiligten darstellbar. Alternative Ansätze, wie etwa die Ansetzung des anzulegenden Wertes oder der einzelne Nachweis von zusätzlichen Kosten, wie in der Mitteilung Nr. 11 zum Redispatch 2.0 vorgesehen, weisen im Vergleich zum nun vorgeschlagenen Modell zwar möglicherweise Vorteile in Bezug auf Auskömmlichkeit für den Direktvermarkter, Einzelfallgerechtigkeit oder andere Aspekte auf. Im Sinne der Einfachheit und Umsetzbarkeit begrüßt der BDEW jedoch die im Festlegungsentwurf vorgeschlagene Variante. Anders als in Randziffer 28 beschrieben handelt es sich beim Mischpreis jedoch nicht um eine reine

Fortführung des BDEW-Mischpreises, sondern um eine Anpassung, in deren Rahmen der Bestandteil ID1 durch den ID-AEP ersetzt wird.

Die im Festlegungsentwurf nun berücksichtigten Overheadkosten entstehen üblicherweise beim Bilanzkreisverantwortlichen (BKV). Die vorgesehene Auszahlung des Aufwendungsersatzes erfolgt hingegen, wie energiewirtschaftsrechtlich geregelt, an den Anlagenbetreiber und nicht an den BKV. Der Anspruch des BKV auf Auskehrung der Overheadkosten gegenüber dem Anlagenbetreiber ist in der Festlegung noch nicht geregelt. Um Rechtssicherheit der Regelung zu gewährleisten, ist der entsprechende Zusammenhang durch die Beschlusskammer noch nachvollziehbarer darzustellen. Die von der BNetzA vertretene Position, keine Eingriffe in das privatrechtliche Binnenverhältnis zwischen Anlagenbetreiber und BKV vorzunehmen, greift insoweit zu kurz, als dass bereits bestehende und über den Geltungsbeginn der Festlegung hinausgehende Verträge noch keine Vereinbarungen enthalten, die eine sachgerechte Aufteilung des neuen Aufwendungsersatzes beinhalten. Die BNetzA sollte daher klarstellen, wie die neu eingeführte Vergütungskomponente in bestehenden Vertragsstrukturen einzuordnen ist und inwieweit Anpassungsbedarf für bereits abgeschlossene Verträge besteht.

Klarheit sollte die Beschlusskammer im Sinne der Rechtssicherheit auch darüber schaffen, welche Regelungen für den Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der neuen EnWG-Grundlage am 23. Dezember 2025 und dem Geltungsbeginn der geplanten Festlegung zum 1. Januar 2027 einschlägig sind.

Sollte es zu einer Anerkennung entsprechender Overheadkosten kommen, ist deren regulatorische Einordnung nochmals zwingend zu prüfen. Denn es handelt sich hierbei keinesfalls um „klassische“ Redispatch-Kosten, die infolge des bilanziellen oder finanziellen Ausgleichs entstehen. Hinsichtlich der Berücksichtigung von Aufwendungen für Redispatch im Effizienzvergleich verweist der BDEW auf seine [Stellungnahme zum Entwurf der Festlegung RAMEN Strom & RAMEN Gas vom 30. Juli 2025](#). Danach muss die BNetzA prüfen und mit der Branche diskutieren, ob bzw. wie die Kosten aus Redispatch in den Effizienzbenchmark einbezogen werden dürfen. Der Prüfauftrag muss auch umfassen, inwieweit der Einbezug oder Nichteinbezug von Redispatch-Kosten zu Verzerrungen im Benchmark führt. Eine Einbeziehung der Aufwendungen für den Redispatch ohne Berücksichtigung der durch den betroffenen Netzbetreiber nicht zu beeinflussenden Kostenanteile ist nicht sachgerecht.

3 Nichtbeanspruchbarkeiten und marktbasierende Anpassungen

Nach Abschnitt 2.5 des Festlegungsentwurfs sind marktbedingte Anpassungen und Nichtbeanspruchbarkeiten nur dann bei der Ermittlung der Ausfallarbeit zu berücksichtigen, wenn sie vor Beginn der Redispatch-Maßnahme an den Netzbetreiber übermittelt wurde.

Aus Sicht des BDEW ist es jedoch grundsätzlich falsch, eine solche Regelung im Rahmen des vorliegenden Festlegungsentwurfs zu treffen. Fragen der Ausfallarbeitsberechnung werden standardmäßig in den Verfahren der Beschlusskammer 6 verhandelt. Auf Basis der Festlegung BK6-23-241 und des BilAReM-Anhangs laufen aktuell Arbeiten in der Branche, massengeschäftstaugliche Regeln und Prozesse zu etablieren. Das betrifft auch die Prozesse zur Abrechnung und Bestimmung der Ausfallarbeit. Vorgaben aus dem laufenden Verfahren der Beschlusskammer 8 würden diese Arbeiten konterkarieren und bergen die erhebliche Gefahr, Inkonsistenzen und zusätzliche Komplexität im Redispatch-Regelungsgerüst zu bewirken. Der BDEW empfiehlt daher dringend, keine Regelungen zur Berücksichtigung von Nichtbeanspruchbarkeiten und marktbedingten Anpassungen im vorliegenden Festlegungsentwurf zu treffen und den Abschnitt 2.5 daher zu streichen. Die entsprechenden Diskussionen sollten im Gesamtkontext der Weiterentwicklung des Redispatch 2.0 in Branche und Behörde geführt und entschieden werden.

Dabei sollten weder Nachteile für eine sachgerechte Meldung von Nichtbeanspruchbarkeiten und marktbedingten Abregelungen entstehen, noch sollte der grundsätzliche Bedarf einer rechtzeitigen Übermittlung der Informationen ignoriert werden. Bilanzkreisverantwortliche, die marktbedingte Anpassungen und Nichtbeanspruchbarkeiten aufgrund kurzfristiger und nicht vorhersehbarer Erkenntnisse erst nach Beginn einer Redispatch-Maßnahme melden, dürfen dadurch genauso wenig benachteiligt werden wie Netzbetreiber, die Abrufinformationen wegen kurzfristiger Wetter- oder Prognoseänderungen mit kurzer Vorlaufzeit an den Einsatzverantwortlichen (EIV) übermitteln (siehe unten). Der aktuelle Regelungsvorschlag der BNetzA, nur Nichtbeanspruchbarkeiten und marktbedingte Anpassungen zu berücksichtigen, die vor Beginn der Redispatch-Maßnahme gemeldet werden, wird dieser Mindestanforderung nicht gerecht. Auf der anderen Seite ist der Netzbetreiber ebenso auf eine frühzeitige Meldung von Nichtbeanspruchbarkeiten und marktbedingten Anpassungen angewiesen, wie der BKV auf eine frühzeitige Bereitstellung der Abrufinformation. Eine grundsätzliche frühzeitige Übermittlung Nichtbeanspruchbarkeiten und Abrufinformation ist damit für den Redispatch-Prozess vorteilhaft und dies sollte auch bei der Ausgestaltung der Branchenprozesse berücksichtigt werden. Solche technisch und praktisch relevanten Abwägungen können dabei am besten im Branchenaustausch geklärt werden.

4 Kostenwälzung und Netzbetreiber-Selbstbehalt

Eine belastbare und frühzeitige Bereitstellung von Redispatch-Informationen ist die zentrale Voraussetzung dafür, dass Direktvermarkter und Bilanzkreisverantwortliche den bilanziellen Ausgleich effizient durchführen, Ausgleichsenergie vermeiden und die vom Gesetzgeber angestrebten Effizienzgewinne tatsächlich realisieren können. Die in dem Festlegungsentwurf

vorgesehene Anreizkomponente für Netzbetreiber könnte jedoch zu dem Fehlanreiz führen, dass künftig nicht zwingend benötigte Redispatch-Maßnahmen mit größerem Vorlauf angewiesen werden, anstatt kurzfristigere, aber dafür passgenauere Maßnahmen vorzunehmen. Netzbetreiber sind gesetzlich verpflichtet, die Sicherheit und Stabilität des Elektrizitätsversorgungssystems jederzeit zu gewährleisten. Kurzfristige Redispatch-Maßnahmen sind dabei regelmäßig nicht Ausdruck mangelhafter Planung, sondern unmittelbare Folge aktueller Netzsituationen, Prognoseänderungen oder externer Einflüsse. Der BDEW verweist zu diesem Thema auf seine Ausführung in der [BDEW-Stellungnahme zu den BNetzA-Eckpunkten vom 1. Juli 2026](#). In jedem Fall muss die Beschlusskammer darlegen, auf welcher Grundlage sie die Toleranzschwelle für verspätete Abrufinformationen bei 20 Prozent der jährlichen Redispatch-Ausfallarbeit festlegt. Dies ergibt sich aktuell nicht aus der Festlegung.

Erneut weist der BDEW darauf hin, dass die von der BNetzA vorgeschlagenen Regelungen zur Beanreizung rechtzeitiger Informationen im Widerspruch zu der gesetzlichen Vorgabe des § 13a Abs. 1a Satz 4 EnWG steht, wonach der Netzbetreiber den Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich über den geplanten Zeitpunkt, den Umfang und die Dauer der Anpassung unterrichten muss. Laut Gesetzesbegründung ist die *„unverzügliche, d. h. so früh wie möglich zu übermittelnde Vorab-Information über die geplanten Anpassungen [...] erforderlich, um zu verhindern, dass der Bilanzkreisverantwortliche seinerseits energetisch-bilanzielle Ausgleichsmaßnahmen ergreift. [...] Soweit ausnahmsweise Vorab-Informationen nicht erfolgen, etwa weil der Netzbetreiber auf einen akuten, nicht vorhergesehenen Netzzustand reagieren muss, ist dieser Umstand beim finanziellen Ausgleich nach Absatz 2 angemessen zu berücksichtigen.“* (BTag-Drs. 19/7375, S. 56). Der Gesetzgeber erkennt also, dass es auch akute Netzsituationen geben kann, ohne dass er negative Folgen für die Netzbetreiber knüpft.

Soweit sich die BNetzA darauf beruft, dass es in § 14 Abs. 1b Satz 5 EnWG heißt, sie sei laut Festlegungsbefugnis dazu angehalten, unter anderem negative Anreize bei einer ineffizienten Bewirtschaftung vorzugeben, ist hervorzuheben, dass der Gesetzgeber der Regulierungsbehörde bewusst einen Ermessensspielraum einräumt. Ein Selbstbehalt ist daher nicht zwingend gesetzlich vorgesehen. Und er ist auch nicht angemessen. Denn allein der Umstand, dass die Kosten für die Netzbetreiber bereits in der vierten Regulierungsperiode als volatile – anstatt wie bislang als dauerhaft nicht beeinflussbare – Kosten gelten sollen, stellt aus Sicht der BDEW infolge deren Wirkung auf den Effizienzvergleich einen ausreichenden Anreiz dar, ausschließlich effiziente Redispatch-Maßnahmen durchzuführen. Im Übrigen verweist der BDEW auch diesbezüglich auf seine Stellungnahme zu den BNetzA-Eckpunkten vom 1. Juli 2026 (siehe oben) sowie hinsichtlich der generellen Berücksichtigung der Aufwendungen für Redispatch im Effizienzvergleich an dieser Stelle ebenfalls auf seine [Stellungnahme zum Entwurf der](#)

[Festlegung RAMEN Strom & RAMEN Gas vom 30. Juli 2025](#) (siehe dazu bereits oben, unter Punkt 2).

Positiv ist, dass die BNetzA auch bei der Anreizkomponente mit der pauschalen Selbstbehaltsgrenze eine deutliche Vereinfachung vornimmt und dass die Kostenwälzung und Redispatch-Abrechnung separat behandelt werden. Entscheidend ist, dass die Regelung die tatsächlichen Verantwortlichkeiten innerhalb der Redispatch-Prozesskette berücksichtigt. Externe bzw. vom Anschlussnetzbetreiber nicht beeinflussbare Verzögerungen, etwa verspätete Informationen, Kommunikationsverzögerungen, ungeplante Betriebsmittelstörungen oder kurzfristige Änderungen der Netzsituation, dürfen nicht zu einem finanziellen Nachteil des Netzbetreibers führen. Hierzu verweist der BDEW ebenfalls auf seine Ausführungen zum Thema Verursachungsgerechtigkeit aus der BDEW-Stellungnahme zu den BNetzA-Eckpunkten (siehe oben). Aus Sicht der Netzbetreiber muss weiterhin gewährleistet bleiben, dass sämtliche zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen wälzbar sind, wenn der Netzbetreiber nicht die Verantwortung für eine verspätete Information trägt. Offen bleibt aktuell zudem, wie mit fehlerhaft angekündigten Maßnahmen umzugehen ist, die nicht durchgeführt wurden. Um spätere Auslegungsunterschiede und operative Unsicherheiten zu vermeiden, sollte die finale Festlegung eindeutig definieren, welche Kriterien für die Bewertung einer verspäteten Vorabinformation maßgeblich sind. Sinnvoll ist hingegen, dass sich die Bemessungsgrundlage für den Selbstbehalt des Netzbetreibers auf die Ausfallarbeit und nicht auf die Redispatch-Maßnahmen bezieht.

5 Definition der rechtzeitigen Abrufinformation

Im Sinne einer praxistauglichen und massengeschäftsfähigen Umsetzung hält der BDEW eine ausschließliche Orientierung der Rechtzeitigkeit am Maßnahmenbeginn grundsätzlich für sachgerecht. Als dringend erforderlich betrachtet der BDEW in diesem Zusammenhang, dass der Begriff der Redispatch-Maßnahme und ihrer Dauer im Kontext der vorliegenden Festlegung und der Anrechnung in Bezug auf den Netzbetreiber-Selbstbehalt eindeutig definiert und operationalisiert ist. Nach Lesart der Branche kann eine Redispatch-Maßnahme immer nur in Gänze verspätet oder rechtzeitig mitgeteilt werden. Rechtzeitig kommuniziert ist sie, sofern alle zur Redispatch-Maßnahme zählenden Abrufinformationen rechtzeitig übermittelt wurden. Die weiteren Viertelstunden der zusammenhängenden Redispatch-Maßnahme werden auch dann auf die 20-Prozent-Pauschalgrenze des Netzbetreibers angerechnet, wenn zwischen ihrem Beginn und der (ursprünglich verspäteten) Abrufinformation inzwischen 30 Minuten vergangen sind. Offene Fragen hierzu sollten im Branchenprozess geklärt werden.

Eindeutig zu klären ist auch, auf welchen konkreten Zeitpunkt die Rechtzeitigkeit der Abrufinformation abstellt. Aktuell stellt die BNetzA im Festlegungsentwurf auf den Zeitpunkt ab, zu

dem die Information in den Empfangsbereich des Anlagenbetreibers gelangt ist. Sollte der Anlagenbetreiber jedoch nicht erreichbar sein, nicht angebunden sein oder keinen Einsatzverantwortlichen (EIV) benannt haben, darf dies nicht dazu führen, dass Abrufinformationen des Netzbetreibers als nicht rechtzeitig eingestuft werden. Umgekehrt darf auch der Anlagenbetreiber an keiner Stelle negative Folgen erleiden, wenn technische oder fachliche Fehler von Dritten zu verantworten sind.

In diesem Kontext ist das Gelangen der Information in den Empfangsbereich des Anlagenbetreibers keine ausreichend klare und konkrete Definition der Rechtzeitigkeit. Hier sollte auf einen konkreten, nachweisbaren und eindeutig bestimmten Datenaustauschzeitpunkt mit einem Zeitstempel (etwa des Data Providers) abgestellt werden. Die Festlegung BK6-23-241 regelt dabei den Zeitpunkt bereits konkreter, als das im vorliegenden Entwurf der Fall ist. Dort ist vorgesehen, dass die Abrufinformation „spätestens 30 Minuten vor Beginn der Gültigkeit einer Redispatch-Maßnahme [...] dem LF und EIV zugeht“. Bei der Operationalisierung dieser Vorgabe sind mehrere Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- › Die Verarbeitung und Weiterleitung der Abrufinformationen vom Netzbetreiber zum Einsatzverantwortlichen ist beim Data Provider (DP) mit einer Bearbeitungszeit und Verzögerung verbunden (üblicherweise werden grundsätzlich 90 Sekunden für die Übertragung für einen Datenweg angesetzt, in Summe vergehen also drei Minuten zwischen dem Versand der Abrufinformation des anweisenden Netzbetreibers und der Ankunft dieser Information beim EIV).
- › Versendet der Netzbetreiber die Abrufinformation also genau 30 Minuten vor Maßnahmenbeginn und würde der Zeitstempel des Versands des Netzbetreibers als Nachweis des rechtzeitigen Versands genutzt, bleiben auf Anlagenseite praktisch nur weniger als 30 Minuten (<27 Minuten) für die Reaktion auf die Abrufinformation. Umgekehrt: Wird der Eingang der Information beim EIV, wie aktuell in der Festlegung BK6-23-241 vorgesehen und im vorliegenden Festlegungsentwurf angedeutet, als Nachweis des rechtzeitigen Versands genutzt und muss die Information mindestens 30 Minuten vor Maßnahmenbeginn beim EIV eingehen, ist der Netzbetreiber faktisch verpflichtet, die Abrufinformation mehr als 30 Minuten (>33 Minuten) vor Maßnahmenbeginn zu versenden.
- › Eine ausgeglichene und präzise Festlegung sollte einen konkret nachweisbaren Zeitpunkt für die rechtzeitige Abrufinformation definieren, die Vorgaben der Festlegung BK6-23-241 nicht konterkarieren und weder beim Netzbetreiber noch auf Anlagenseite für zusätzlich verkürzte oder verlängerte Fristen sorgen. Praktikabel und festlegungskonform könnte in diesem Zusammenhang der Zeitstempel der Weiterleitung der Information vom Data Provider zum EIV sein. Die Beschlusskammer ist angehalten, ein hinreichend konkretes und belastbares Nachweisdatum für die rechtzeitige Übermittlung der Abrufinformation

festzulegen, das keine Interpretationsspielräume lässt. Der aktuelle Entwurf wird dem Anspruch der Interpretationsfreiheit noch nicht gerecht. Vor diesem Hintergrund sollte die Beschlusskammer auch erläutern, auf welcher Grundlage die gewählte Frist von 30 Minuten als ausreichend für die marktliche Bewirtschaftung redispatchbedingter Bilanzkreisabweichungen angesehen wird.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass für BKV nicht allein der formale Zugang der Abrufinformation maßgeblich ist. Entscheidend ist vielmehr, ob nach Eingang der Information noch ausreichend Zeit verbleibt, redispatchbedingte Bilanzkreisabweichungen marktlich zu bewirtschaften. Hierfür sind neben der technischen Verarbeitung der Abrufinformation auch interne Prognose- und Dispositionsprozesse sowie gegebenenfalls Beschaffungs- bzw. Vermarktungsaktivitäten am Intraday-Markt erforderlich. Kurzfristige Abrufinformationen können dazu führen, dass marktliche Ausgleichsmaßnahmen nicht oder nur eingeschränkt möglich sind und Bilanzkreisabweichungen verstärkt über die Ausgleichsenergie bewirtschaftet werden müssen. a die Kosten des bilanziellen Ausgleichs maßgeblich von der verbleibenden Reaktionszeit zwischen Eingang der Abrufinformation und Beginn der Redispatch-Maßnahme beeinflusst werden, besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Definition einer rechtzeitigen Abrufinformation und der Angemessenheit des vorgesehenen Aufwendungsersatzes.

In jedem Fall kann die Einführung einer solchen Nachweispflicht frühestens zum 1. April 2028 erfolgen, da Prozess- und Format-Anpassungen in der Marktkommunikation erforderlich sind und diese branchenüblich zum 1. April und 1. Oktober eines Jahres erstmals anwendbar sind. Dies darf jedoch keine Auswirkungen auf die im Festlegungsentwurf genannte Anwendung der Erstattung der Overhead-Kosten über die Pauschale haben.

6 Transparenz und Veröffentlichungspflichten

Die vorgesehene Veröffentlichung der Redispatch-Mengen soll für jedes Kalenderquartal spätestens drei Monate nach Ablauf des jeweiligen Quartals erfolgen. Das ist aus Sicht des BDEW ein hilfreicher Beitrag zur branchenweiten Transparenz. Jedoch sollte hier die Möglichkeit eröffnet werden, nachträgliche Korrekturen vorzunehmen, da Klärfälle bei der Ermittlung der Ausfallarbeit aktuell noch längere Zeiträume in Anspruch nehmen können. Der für die Veröffentlichung relevante Zeitstempel kann sich nach Auffassung des BDEW nur auf die Abruf-Formate des Data Providers beziehen. Aufgrund der erforderlichen Änderungen in der Marktkommunikation ist das frühestmögliche Veröffentlichungsdatum der 1. April 2028. Damit würde zugleich vermieden, dass Mengen für einen Zeitraum veröffentlicht werden müssen, in dem die erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Ermittlung und Validierung der Daten noch nicht vollständig vorhanden sind.

7 Überprüfung der Systematik

Das EnWG sieht bereits eine Überprüfung der durch die BNetzA festzulegenden Regelungen zu „pauschale[n] Bestimmungsmethoden, Maßgaben für eine effiziente Bewirtschaftung sowie negative[n] Anreize[n] bei einer ineffizienten Bewirtschaftung“ zum 1. Juli 2028 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vor. Der BDEW unterstützt diese Evaluierung als zentrales Instrument für die erfahrungsbasierte Verbesserung der Regelungen und regt an, dass die BNetzA gemeinsam mit der Branche bereits in der ersten Jahreshälfte 2028 eine Überprüfung der Festlegung vornimmt. Zu überprüfen sind dabei insbesondere die Wirkung (a) der diversen Pauschalen und Schwellwerte, (b) der praktischen Auswirkungen der Anreizregelungen und (c) der Effekt der Ausnahme vorgelagerter Netzbetreiber bei der Rechtzeitigkeitsprüfung.